

Statuten des Schweizer Musikrates SMR

Inhalt

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

II Mitglieder

III Organisation

IV Delegiertenversammlung

V Vorstand

VI Weitere Organe

VII Finanzen und Geschäftsjahr

VIII Schlussbestimmungen

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name

Der *SCHWEIZER MUSIKRAT SMR*
CONSEIL SUISSE DE LA MUSIQUE CSM
CONSIGLIO SVIZZERO DE LA MUSICA CSM
CUSSEGL SVIZZER DA LA MUSICA CSM
ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist der Standort der Geschäftsstelle, der vom Vorstand bestimmt wird.

Art. 3 Vereinszweck

¹Der Schweizer Musikrat (SMR) vertritt als Dachverband die Interessen des Schweizer Musiklebens, im In- und Ausland und arbeitet dafür mit Bundes- und kantonalen Behörden und anderen Institutionen zusammen.

²Er bezweckt in gemeinsamer Anstrengung mit den Mitgliederorganisationen insbesondere die Förderung

- des Musikschaffens sowie der ausübenden Musikerinnen und Musiker,
- der Vielfalt des musikalischen Angebotes,
- der musikalischen Bildung in allen Altersgruppen sowie der Aus- und Weiterbildung
- der Forschung in allen Belangen des Musiklebens

³Der SMR setzt zum Erreichen seiner Ziele als Mittel vor allem den Informations- und Erfahrungsaustausch ein und koordiniert Aktivitäten.

Art. 4 Internationaler und Europäischer Musikrat

Der SMR bildet die Sektion Schweiz des Internationalen Musikrates sowie des Europäischen Musikrates.

II Mitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft

¹Vereine, Institutionen, Stiftungen und Interessengemeinschaften, die sich gesamtschweizerisch oder sprachregional musikalischen Aufgaben und Anliegen widmen, können Mitglied des SMR werden.

Art. 6 Aufnahmegesuche

¹Gesuche um Aufnahme von Mitgliedern in den SMR sind sechs Wochen vor einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

²Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 7 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 8 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Delegiertenversammlung.

III Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des SMR sind

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsstelle,
- die Revisionsstelle.

IV Delegiertenversammlung

Art. 10 Grundsatz

Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des SMR. Jedes Mitglied ist durch eine Delegierte/einen Delegierten vertreten. Sie/er kann nur ein Mitglied vertreten.

Je nach Höhe des Mitgliederbeitrags erhält ein Mitglied die folgende Anzahl Stimmrechte:

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| Mindestbetrag bis CHF 1'999.— | 1 Stimme |
| CHF 2'000.— bis CHF 2'999.— | 2 Stimmen |
| CHF 3'000.— und unlimitiert darüber | 3 Stimmen |

Diese Gewichtung der Stimmen kommt nur bei den Abstimmungen in den Versammlungen zum Tragen.

Art. 11 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, üblicherweise im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung muss mindestens vier Monate vor der Versammlung bekannt gegeben werden.

Art. 12 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

¹Die ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden,

- durch Beschluss der Delegiertenversammlung,
- durch den Vorstand,
- auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

²Die Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist spätestens einen Monat nach der Einreichung des Begehrens und mindestens einen Monat vor der Versammlung zu versenden.

Art. 13 Verhandlungsgegenstände

¹Die Verhandlungsgegenstände mit Beilagen sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

²Anträge der Mitglieder und Arbeitsgruppen müssen schriftlich begründet und sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

³Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung beantragt, sind die Verhandlungsgegenstände mit diesem Antrag schriftlich einzureichen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Jede Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

¹Die Delegiertenversammlung entscheidet im Regelfall mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

²Es bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei

- dem Ausschluss von Mitgliedern,
- der Änderung von Statuten,
- der Auflösung des SMR.

³In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmrechte es verlangt, muss die Abstimmung oder die Wahl geheim erfolgen.

Art. 16 Befugnisse

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- Genehmigung des Jahresberichtes,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über das Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge,
- Beschlussfassung über schriftlich begründete Anträge der Mitglieder und Arbeitsgruppen,
- Statutenänderungen,
- Auflösung des SMR.

V Vorstand

Art. 17 Grundsätze

¹Der Vorstand besteht aus mindestens sieben von den Mitgliedern nominierten Personen, einschliesslich der Präsidentin/des Präsidenten. Es ist dabei eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Bereiche des Musiklebens sowie der Sprachregionen anzustreben.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der/des von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidentin/Präsidenten.

³Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 18 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf. Jedes Mitglied kann jederzeit die dringende Einberufung verlangen. Die Sitzung hat in den folgenden vier Wochen stattzufinden.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder können sich bei der Stimmabgabe gegenseitig nicht vertreten.

²Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichtscheid.

³Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. In Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten führt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer das Zirkulationsverfahren durch. Sie/er setzt den Vorstandsmitgliedern eine Frist für ihre Zustimmung bzw. Ablehnung von Anträgen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt und kein Vorstandsmitglied die persönliche Beratung in einer Sitzung verlangt.

Art. 20 Kompetenzen

¹Der Vorstand vertritt den SMR nach aussen. Er befasst sich mit allen Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

²Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einberufen.

³Der Vorstand kann einen Vorstandsausschuss für dringende, unaufschiebbare Beschlüsse bilden. Dieser setzt sich zusammen aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten sowie der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer als beratendem Mitglied.

⁴Die rechtsverbindliche Unterschrift für den SMR führen die Präsidentin/der Präsident, ein weiteres Vorstandsmitglied und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kollektiv zu Zweien.

Art. 21 Spesen und Entschädigungen

Die mit Sitzungen, Konferenzen und Vorstandsarbeiten verbundenen Spesen werden vergütet. Ferner können einzelne Vorstandsmitglieder pauschal entschädigt werden. Die Entschädigungen werden vom Vorstand im Rahmen des Budgets festgesetzt.

VI Weitere Organe

Art. 23 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle behandelt die laufenden Geschäfte, führt die Rechnung und bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor. Sie ist Koordinations- und Informationsstelle und dokumentiert die Geschäftstätigkeit des SMR.

²Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt.

³Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und des Vorstandsausschusses mit beratender Stimme teil.

Art. 24 Revisionsstelle

Der SMR lässt seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Sie ist wiederwählbar.

VII Finanzen und Geschäftsjahr

Art. 25 Einnahmen

¹Die Einnahmen des SMR bestehen aus

- Jahresbeiträgen seiner Mitglieder, sowie
- Zuwendungen von Behörden, Institutionen, Mitgliedern und Privaten.

²Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

³Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausscheidende Mitglieder schulden den Beitrag des laufenden Kalenderjahres.

⁴Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung Mitgliederkategorien mit unterschiedlichen Beiträgen je nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedorganisation vor. Bei der Aufnahme eines Mitgliedes in den SMR entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Zuordnung des Mitgliedes zu einer Mitgliederkategorie. Der Antrag des Vorstandes ist dem aufzunehmenden Mitglied vor der Delegiertenversammlung mitzuteilen. Der Beschluss der Delegiertenversammlung über die Zuordnung und die Höhe des Mitgliederbeitrages für diese Kategorie ist in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 27 Eintragung ins Handelsregister

Der Vorstand kann den SMR ins Handelsregister eintragen.

VIII Schlussbestimmung

Art. 28 Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 10. April 2015 in Bern genehmigt und ersetzen diejenigen vom 14. April 2012.